Gemeinde Altenstadt, **Landkreis Weilheim-Schongau,**

Änderung des Bebauungsplanes „Winterscheid, 11. Änderung" im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1254 und 1570/3 im Norden und Fl. Nr. 1255 im Süden.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes „Winterscheid, 11. Änderung" wurde am 14.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch seine Bekanntmachung ist die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Winterscheid" in Kraft getreten. Der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der vorgenannten Änderung des Bebauungsplanes „Winterscheid" berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Mit dem Bebauungsplan werden keine Vorbereitungen getroffen für die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es wurden auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes festgestellt. Es wurde eine Relevanzprüfung im Hinblick der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen, jedoch ohne Befund.

Im Änderungsbereich der Grundstücke mit der Fl. Nr. 1254 und 1570/3 im Norden wurde die bisherige Spielplatzfläche verkleinert, um im südlichen Teil noch eine Baufläche für die Errichtung eines Wohnhauses – auch als Doppelhaus möglich – zu erhalten. Der nördliche Teil bleibt als Spielplatz für die kleineren Kinder erhalten. Die Gemeinde wird beobachten, ob es nach der Errichtung eines Wohnhauses zu Lärmproblemen kommt. Im übrigen soll der Spielplatz später nach Osten auf das Grundstück mit der Fl. Nr. 1570/3 verlegt werden. Es soll ausdrücklich kein Bolzplatz entstehen.
Im zweiten Änderungsbereich wird auf der Fl. Nr. 1255 das ehemalige LEW Umspannwerk in Baufläche geändert. Im Zuge der Behördenbeteiligung wurde auf mögliche Altlasten durch die frühere Transformatorenstation hingewiesen. Dies wurde bereits durch das Institut „Intergeo Augsburg GmbH" im Jahre 2007 untersucht mit dem Ergebnis, dass kein umweltrechtlicher Handlungsbedarf besteht.
Es wurde in die Begründung die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme eingearbeitet. Der Hinweis, wonach die jetzt geänderten Flächen eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderliche machen, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 13a BauGB gelegentlich vorgenommen wird.

Die vorgetragenen Hinweise und Empfehlungen wurden durch den Gemeinderat in der Sitzung am 14.10.2008 abwägend zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet. Seitens der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 18.08.2008 bis zum 18.09.2008 durchgeführt wurde, keine Anregungen vorgetragen.

Da es sich um konkrete Änderungsbereiche innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes handelte, waren Alternativprüfungen grundsätzlicher Art nicht gegeben. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten.

Gemeinde Altenstadt, 07. NOV. 2008

Hadersbeck, 1. Bürgermeister

Bayern Gemeinde Altenstadt